

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bußgeldbescheide gegen ungeimpfte Mitarbeiter im Gesundheitssystem in Thüringen

Laut Medienberichten vom 23. Juli 2022 erklärten Vertreter der Unternehmensleitungen des Zentralklinikums Suhl und eines Pflegeheims anlässlich eines Besuchs der Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, dass die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht derzeit die größte Herausforderung überhaupt darstelle und sie auf keinerlei Personal verzichten könnten. Ungeachtet dessen kündigte die Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie an, dass die Thüringer Gesundheitsämter in den nächsten Wochen weitere Bußgeldbescheide gegen ungeimpftes Personal im Gesundheitssystem zur Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht versenden werden.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3650** vom 29. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Bei der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich um eine bundesgesetzliche Regelung. Insofern ist es der Bundesgesetzgeber, der im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative berufen ist, sich neben einem zu schaffenden Gefüge an Normen auch mit tatsächlichen Umständen und evidenzbasierten Fakten, welche auch durch Studien belegt sein können, auseinanderzusetzen.

Bei bundesrechtlichen Regelungen sind die Länder im Rahmen des föderalen Gefüges innerhalb der Bundesrepublik Deutschland - sofern keine abweichende Vollzugszuständigkeit begründet ist - lediglich dazu berufen, diese umzusetzen. Hierbei sind die zu exekutierenden Regelungen grundsätzlich in dem Sinne zur Anwendung zu bringen, wie dies vom Normgeber intendiert ist, ohne diese in irgendeiner Art und Weise infrage zu stellen oder deren rechtspolitischen Sinn durch weitergehende Untersuchungen zu untermauern oder zu hinterfragen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht, wie bereits zuvor im Eilrechtsschutz, mit Beschluss vom 27. April 2022, 1 BvR 2649/21 auch in der Hauptsache die Regelung des § 20a IfSG sowie die diesen flankierenden Ordnungswidrigkeitentatbestände für verfassungsgemäß erachtet hat. Dabei setzt sich das Gericht insbesondere damit auseinander, dass die tatsächlichen Umstände zur Expositionsgefahr sowie dem durch eine Impfung zu erlangenden Schutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 - welche auch aus Studienlagen abgeleitet wurden - in rechtlicher Hinsicht ausreichen, um in verfassungsgemäßer Weise eine sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht begründen zu können. Die diesbezüglichen Erwägungen des Bundesgesetzgebers sind in der Bundestags-Drucksache 20/188 umfassend dargestellt.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt der Erlass der Bußgeldbescheide und wie begründet die Landesregierung dieses Vorgehen, auch vor dem Hintergrund, dass das Gesundheitssystem seit vielen Jahren mit einer Vielzahl struktureller Mängel einschließlich Personalnot zu kämpfen hat und nun 12.500 ungeimpfte von den insgesamt etwa 60.000 Beschäftigten (20,8 Prozent) von einem faktischen Berufsverbot und existenziellen Nöten bedroht werden?

Antwort:

Bußgeldbescheide im Kontext mit der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht werden auf Grundlage der Regelungen im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erlassen. Die dabei zu verwirklichenden Bußgeldtatbestände ergeben sich in materiell-rechtlicher Hinsicht aus § 73 Abs. 1a Nr. 7 Buchst. e bis h. IfSG

Zur Steuerung des Verfahrens, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen dem Verwaltungsverfahren und dem Ordnungswidrigkeitsverfahren, hat die Landesregierung als Verwaltungsvorschrift einen umfassenden Erlass, zuletzt in der Fassung vom 9. Juni 2022, veröffentlicht; dieser ist unter anderem auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzusehen. Dem Ineinandergreifen von Verwaltungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht liegt eine entsprechende Vereinbarung der Länder zugrunde, die ihren Niederschlag im diesbezüglichen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 22. Januar 2022 gefunden hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass weder der Erlass noch die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Kontext der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht unmittelbar dazu führen, dass die Adressat:innen einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot unterliegen würden, da ein solches allein Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens ist. Insofern kann die mit der Fragestellung implizierte Konnexität zwischen einem Bußgeldverfahren und der Personalsituation in Einrichtungen und Unternehmen aus den Bereichen Gesundheit, Pflege und Eingliederungshilfe nicht nachvollzogen werden.

2. Aus welchen Gründen und auf Basis welcher Studien verzichtet die Landesregierung im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf den per Gesetz gegebenen Ermessensspielraum?

Antwort:

Die Landesregierung verzichtet im Zusammenhang mit der sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht nicht darauf, dass im Rahmen des Vollzugs das bundesgesetzlich eingeräumte Ermessen ausgeübt wird. Vielmehr ergeben sich aus dem bereits erwähnten Erlass vom 9. Juni 2022 umfangreiche Ermessenskriterien.

Hinsichtlich der Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und dem diesem zugrunde liegenden Opportunitätsprinzip wird auf die Beantwortung von Frage 1 Bezug genommen.

Ein Zugrundelegen von Studien, die in der Fragestellung angesprochen sind, ist zur weiteren Verfahrensgestaltung seitens der Landesregierung nicht erfolgt.

3. Auf welchen Studien basiert die Gesundheitspolitik in Thüringen? Welche Studien begründen die Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht?

Antwort:

Zur Lagebeurteilung sowie zum Treffen von Entscheidungen bedient sich die Landesregierung einer Vielzahl von Erkenntnisquellen. Zu diesen gehören auch Studien. Allerdings gibt es hierzu keine abschließende Übersicht. Nur beispielhaft kann deshalb angeführt werden, dass im Bereich der Gesundheitspolitik etwa eine Rezeption der folgenden Studien erfolgt:

- Entwicklung und Erprobung eines wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c SGB XI von Prof. Dr. Heinz Rothgang;
- Pflerereport 2022 - spezielle Versorgungslagen in der Langzeitpflege;
- Siebter Pflegebericht des Bundesministerium für Gesundheit;
- Klie, Thomas; Ranft, Michael; Szepan, Nadine-Michéle (2021): Strukturreform - Pflege und Teilhabe - II. Pflegepolitik als Gesellschaftspolitik - Ein Beitrag zum pflegepolitischen Reformdiskurs, herausgegeben vom Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA), Berlin;

- Thüringen-Monitor 2019 - "Gesundheit und Pflege"¹;
- Thüringer Sozialstrukturatlas² und
- Thüringer Demografiebericht³.

Einschränkend ist hierbei jedoch zu beachten, dass im Rahmen des Heranziehens von Studien lediglich eine Orientierung an Ergebnissen und Vorschlägen erfolgt, ohne dass eine komplette "Eins-zu-Eins"-Umsetzung in der Praxis erfolgen würde, was indes jedoch kein Spezifikum in der Gesundheitspolitik darstellt.

Die Landesregierung hat sich für die Durchsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht keiner gesonderten Studien bedient. Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

Werner
Ministerin

Endnote:

- 1 https://www.landesregierung-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Landesregierung/Landesregierung/Thueringen-monitor/Thueringen-Monitor-2019-Zusammenfassung.pdf
- 2 <https://www.tmasgff.de/thueringer-sozialstrukturatlas>
- 3 <https://www.demografie-portal.de/DE/Service/Publikationen/2011/thueringer-demografiebericht.html;jsessionid=781C1269907A32D16F8948B61D90E38F.intranet661>